



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit

Vom 6. November 2018

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

#### Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

Sachlich: Für die Herstellung und Bearbeitung von Waren aus Porzellan, feinkeramischen Massen und Ton, z. B. Haushalts-, Wirtschafts-, Schmuck- und Ziergegenstände sowie technische Keramikteile.

Erfasst werden alle Vor- und Nacharbeiten.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

Räumlich: In der Bundesrepublik Deutschland.

##### § 2

##### Arbeitsentgelt

(1) Die in Heimarbeit auszuführenden Tätigkeiten werden entsprechend den Lohngruppenkatalogen des Manteltarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer in der feinkeramischen Industrie eingestuft.

---



## (2) Die Grundentgelte betragen je Arbeitsstunde

		In Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen	andere Bundesländer
		Euro	Euro
<b>Entgeltgruppe I:</b>			
Tätigkeiten, wie Sortieren, Prüfen, Entgraten und Verputzen von technischen Keramikleilen, Bilderschneiden (Perforieren und Stanzen) und vergleichbare Arbeiten.	ab 1. Januar 2019	8,39	8,93
	ab 1. Januar 2020	8,69	9,15
	ab 1. Januar 2021	8,99	9,36
	ab 1. Januar 2022	9,26	9,55
<b>Entgeltgruppe II:</b>			
Tätigkeiten, wie Blättermachen von Hand, Henkelputzen und/oder -schneiden von Hand, Bilderschneiden, soweit nicht entsprechend Entgeltgruppe I. Bunt- und Schiebdruck von Streuern, Zweigen, Vignetten, Drucken von offenen Volldekoren auf Formen und vergleichbare Arbeiten.	ab 1. Januar 2019	8,61	9,16
	ab 1. Januar 2020	8,92	9,39
	ab 1. Januar 2021	9,23	9,61
	ab 1. Januar 2022	9,51	9,80
<b>Entgeltgruppe III:</b>			
Tätigkeiten, wie Bunt- und Schiebbedrucken, soweit nicht entsprechend Entgeltgruppe II. Drucken von Kanten und Bändern, wenn passgenaues Zusammensetzen nach vorhergehendem Schneiden (bzw. passgenauem Vorschneiden) erforderlich ist.	ab 1. Januar 2019	8,93	9,50
	ab 1. Januar 2020	9,25	9,74
	ab 1. Januar 2021	9,56	9,96
	ab 1. Januar 2022	9,86	10,16
Drucken von geschlossenen Kanten und Bändern im Ringdruck nach genau vorgegebenem Abstand vom Bord oder angepasst an bewegten Bord oder an ein vorgegebenes Relief.			
Drucken von geschlossenen Kanten und Bändern (von Henkel zu Henkel) auf Hohlgeschirr (auch Becher), angepasst an bewegten Bord oder an ein vorgegebenes Relief.			
Drucken von geschlossenen Kanten und Bändern nach genau vorgegebenem Abstand vom Bord auf größeres Hohlgeschirr. Malertätigkeiten, soweit nicht Facharbeiten und vergleichbare Arbeiten.			
<b>Entgeltgruppe IV:</b>			
Tätigkeiten wie schwierige Dekorarbeiten an Figuren und vergleichbare Arbeiten.	ab 1. Januar 2019	9,32	9,92
	ab 1. Januar 2020	9,66	10,17
	ab 1. Januar 2021	9,98	10,40
	ab 1. Januar 2022	10,29	10,61
<b>Entgeltgruppe V:</b>			
Tätigkeiten, wie Formen und Garnieren von großen oder schwierigen Figuren und vergleichbare Arbeiten.	ab 1. Januar 2019	9,68	10,30
	ab 1. Januar 2020	10,03	10,56
	ab 1. Januar 2021	10,37	10,80
	ab 1. Januar 2022	10,69	11,02
<b>Entgeltgruppe VI:</b>			
Tätigkeiten, wie keramische Facharbeiten und vergleichbare Arbeiten.	ab 1. Januar 2019	10,18	10,83
	ab 1. Januar 2020	10,55	11,10
	ab 1. Januar 2021	10,91	11,36
	ab 1. Januar 2022	11,24	11,59
<b>Entgeltgruppe VII:</b>			
Tätigkeiten, wie hochwertige Malerarbeiten für Manufakturbetriebe und vergleichbare Arbeiten.	ab 1. Januar 2019	11,02	11,72
	ab 1. Januar 2020	11,41	12,01
	ab 1. Januar 2021	11,80	12,29
	ab 1. Januar 2022	12,16	12,54

